



Unternehmensverband Cuxhaven  
Elbe-Weser-Dreieck e. V.

Unternehmensverband · Hamburg-Amerika-Straße 5 · 27472 Cuxhaven

Hamburg-Amerika-Straße 5  
27472 **Cuxhaven**

Telefon 04721 38054  
Telefax 04721 52629

info@uvc-online.de  
www.uvc-online.de

An die Mitglieder  
des Unternehmensverbandes Cuxhaven

---

Cuxhaven, den 18. März 2020

## **Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen, Kurzarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder,

zuletzt haben wir uns an Sie mit Rundschreiben vom 13.03.2020 gewandt. Neben dem Rundschreiben hatten wir Ihnen die Hinweise für die Praxis zu den arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie mit Stand 11.03.2020 sowie das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld übersandt. Die Notwendigkeit zur Information darüber bestätigt sich nunmehr sehr schnell. Maßnahmen, die viele für nicht vorstellbar gehalten haben bzw. als unverhältnismäßig eingestuft hatten, sind nunmehr eingetreten. Weitere Einschnitte in das öffentliche Leben haben zwischenzeitlich stattgefunden. Das Land Niedersachsen hat am 16.03.2020 alle öffentlichen Veranstaltungen untersagt sowie die Schließung aller Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Teile des Einzelhandels angeordnet. Davon sind viele Mitgliedsunternehmen unmittelbar betroffen. Mit weiteren Einschnitten ist insbesondere dann zu rechnen, wenn wir alle nicht ausreichend besonnen mit den derzeit noch zur Verfügung stehenden Möglichkeiten umgehen, um eine noch stärkere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Wir möchten Sie daher direkt heute weiter informieren sowie Ihnen unsere Hilfestellungen anbieten.

### **I. Schutzschild der Bundesregierung für Beschäftigte und Unternehmen**

Die Bundesregierung hat für Beschäftigte und Unternehmen, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, ein Schutzschild errichtet, welches auf vier Säulen beruht. Diese stellen wir Ihnen nachfolgend einmal kurz vor:

#### **1. Kurzarbeitergeld flexibilisiert**

Bis Anfang April wird die Kurzarbeiterregelung zielgerichtet angepasst. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat bereits angekündigt, dass die angepassten

Regelungen rückwirkend ab dem 1. März 2020 gelten werden. Dabei werden erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld eingeführt:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb von 1/3 auf 1/10
- Teilweise oder vollständige Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeit
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

## 2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Im Einzelnen:

- a) Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei strenge Anforderungen zu stellen. Damit soll die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt werden, in dem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- b) Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation soll dadurch verbessert werden.
- c) Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, so lange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

## 3. Milliardenschutzschild für Betriebe und Unternehmen

Zunächst werden bestehende Programme für die Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Dazu gehören:

- Die Bedingungen für den **KfW-Unternehmerkredit** (für Bestandsunternehmen) und **ERP-Gründerkredit - Universell** (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.
- Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von 2 Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Dieser „**KfW Kredit für Wachstum**“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.

- Für Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtobligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%.

#### **4. Stärkung des Europäischen Zusammenhalts**

Die Bundesregierung begrüßt in dem Maßnahmenpaket die Idee der Europäischen Kommission, für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro. Sie begrüßt ebenfalls die Ankündigung der europäischen Bankenaufsicht, bestehende Spielräume zu nutzen, damit Banken weiter verlässlich Liquidität an die Wirtschaft geben können sowie die gestern angekündigten Maßnahmen der Europäischen Zentralbank zur Bereitstellung von Liquidität für Banken.

Mit diesen Maßnahmen möchte die Bundesregierung Schaden von Beschäftigten und Unternehmen fernhalten und die Auswirkungen der Krise abfedern.

## **II. Kurzarbeit**

Ein wesentlicher Baustein des Maßnahmenpaketes ist dabei die Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes. Im Nachfolgenden werden wir deshalb darauf weiter eingehen. Insbesondere auch deshalb, da viele Unternehmen durch die Maßnahmen der Landesregierung vom 16.03.2020 nunmehr die Voraussetzungen für Kurzarbeit erfüllen werden.

Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert oder auf null gesetzt sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.

### **1. Vereinbarung mit Arbeitnehmern**

Sofern ein **Betriebsrat** vorhanden ist, hat dieser bei der Einführung von verkürzter Arbeit ein zwingendes **Mitbestimmungsrecht** gem. § 87 Abs 1 Nr. 3. In der Betriebsvereinbarung ist konkret zu regeln, welche Mitarbeiter von der Kurzarbeit betroffen sind und in welchem zeitlichen Umfang. Befinden sich im Arbeits- bzw. Tarifvertrag Regelungen zu Kurzarbeit sind diese verpflichtend. Oft gehört dazu auch

eine Ankündigungsfrist der Kurzarbeit. Innerhalb dieser müssen Beschäftigte zur bevorstehenden Zeitenänderungen und möglichen Lohnzuschüssen informiert werden. Wir empfehlen das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld aus der E-Mail vom 13.03.2020 zu verwenden. Der Einfachheit halber übersenden wir Ihnen dieses mit dem Rundschreiben gerne noch einmal.

Ferner übersenden wir Ihnen ein **Muster für eine Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit**.

Sofern kein Betriebsrat vorhanden ist, kann auch in diesen Fällen keine eigenmächtige Anordnung gemacht werden. Die Arbeits- sowie etwaige Tarifverträge sind weiter zu beachten. Gibt es keine entsprechenden Regelungen im Arbeits- und Tarifvertrag oder soll von den Regelungen aus dem Arbeitsvertrag (einvernehmlich) abgewichen werden, haben Arbeitgeber nur die Möglichkeit die Verträge zu ändern oder Änderungskündigungen auszusprechen. Zu einverständlichen Regelung von Kurzarbeit, sofern kein Betriebsrat vorhanden sein sollte, übersenden wir Ihnen ein **Muster zur Vereinbarung von Kurzarbeit mit Arbeitnehmer** als Word-Dokument. Dieses kann entsprechend Ihren Bedürfnissen angepasst werden und für Hilfestellung dazu stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Enthalten die Arbeitsverträge arbeitsrechtliche Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit, sind die Mitarbeiter lediglich über die Kurzarbeit zu informieren.

Auch die **Arbeitnehmer** müssen **Voraussetzungen** erfüllen. Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin im Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist und das Arbeitsverhältnis auch nach Ende der Kurzarbeit als solches weiterbesteht
- er im Anschluss an die Berufsausbildung eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt
- das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und nicht vom KUG-Bezug ausgeschlossen ist.

Vom Kurzarbeitergeld (KUG) **ausgeschlossene Arbeitnehmer** sind:

Regelaltersrentner, Erwerbsminderungsrentner, geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobber“) sowie Arbeitnehmer während der Zeit des Krankengeldbezugs. Ist trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten auch für Auszubildende Kurzarbeit unvermeidbar, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung für 6 Wochen.

## **2. Anzeige der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit**

Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt werden. Eine elektronische Anzeige über die Internetseite der Arbeitsagentur ist ebenfalls möglich ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) unter eServices – Unternehmen). Die Anzeige ist wirksam erstattet, wenn sie der zuständigen Agentur für Arbeit zugegangen ist.

KUG wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Dies bedeutet, wer bereits Kurzarbeitergeld für den Monat März 2020 erhalten möchte, muss die Anzeige bis zum 31. März 2020 bei der Agentur für Arbeit gestellt haben. Zur Prüfung der Voraussetzungen sind die notwendigen Unterlagen der Arbeitsagentur

vorzulegen (z.B. Ankündigung der Kurzarbeit, Vereinbarung über die Kurzarbeit mit den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, Änderungskündigungen).

### **3. Bezugsdauer und Höhe von Kurzarbeitergeld**

**Die Agentur für Arbeit empfiehlt aktuell die Beantragung für die vollen 12 Monate. Eine vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit wird der Agentur für Arbeit dann lediglich angezeigt, um den Bezug von Kurzarbeitergeld zu beenden.**

Die **Höhe des KUG** richtet sich nach einem pauschalierten Nettoentgeltausfall im Anspruchszeitraum (=Kalendermonat). Das ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem

- pauschalierten Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt (üblicher Netto-Lohn) und
- dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt (Netto-Lohn unter Berücksichtigung der Kurzarbeit)

Das KUG aus dieser Nettoentgeltdifferenz beträgt

- 67 Prozent für Arbeitnehmer/-innen mit mindestens einem Kind im Sinne des EStG
- 60 Prozent für die übrigen Arbeitnehmer/-innen

Das an die Arbeitnehmer/-innen gezahlte KUG wird Ihnen von der Agentur für Arbeit erstattet.

Mit dem Instrument der Kurzarbeit soll es ermöglicht werden, Beschäftigte „an Bord zu halten“. Drohende betriebsbedingte Kündigungen sollen möglichst vermieden werden. Im Falle von Kündigungen ist auch zu bedenken, dass dies häufig ein Verlust von Fachkräften zur Folge hat. Wir erinnern uns: Vor der Corona-Krise war ein zentrales Thema der Fachkräftemangel.

Bei Überwindung der Krise ist ein schneller Aufschwung nur dann möglich, wenn den Unternehmen ausreichend schnell Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Im Falle von Kündigungen steht zu befürchten, dass insbesondere die gut etablierten Mitarbeiter abwandern und zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausreichend am Aufschwung partizipiert werden könnte.

Bitte prüfen Sie, ob vor dem Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen das Instrument von Kurzarbeitergeld, insbesondere unter den von der Bundesregierung verbesserten Bedingungen, für Sie hilfreich/ausreichend ist.

### **III. Arbeitsrechtliche Folgen bei einer Pandemie**

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat die Hinweise für die Praxis zu den arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie aktualisiert. Wir übersenden Ihnen daher die aktualisierte Fassung, nunmehr mit Stand vom 13.03.2020.

Bei Einzelfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

#### **IV. Sonstige Unterlagen**

Ferner übersenden wir Ihnen mit unserem Rundschreiben das Rundschreiben der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) mit den Informationen zu finanziellen Hilfen für Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus vom 16.03.2020, sowie eine Aufstellung der Ansprechpartner der Länder für Informationen und Anträge für die Zahlung von Verdienstausschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Stand 16.03.2020.

#### **V. Schreiben des UVC an Bundesministerien sowie Landesregierung**

Der Unternehmensverband Cuxhaven Elbe-Weser-Dreieck e.V. hat an Bundesministerien sowie die Niedersächsische Landesregierung in einem Schreiben dazu aufgefordert, für die Monate März, April und Mai es den Arbeitgebern zu gestatten, die Lohnsteuer und Sozialabgaben einbehalten zu dürfen.

Dies hätte für die Unternehmen den Vorteil, ohne Bearbeitungsaufwand einer Behörde sofort eine verbesserte Liquidität zu erhalten. Die Hilfsmaßnahme könnte sofort und unmittelbar greifen. Das Schreiben vom 18.03.2020 übersenden wir Ihnen beiliegend als Anlage 7 zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Unternehmensverband Cuxhaven  
Elbe-Weser-Dreieck e. V.



Thorsten Scheer  
Geschäftsführer

#### **Anlagen**

1. Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld
2. Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit
3. Muster zur einvernehmlichen Vereinbarung mit Arbeitnehmer von Kurzarbeit
4. die Hinweise für die Praxis zu den arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie (Stand 13.03.2020)
5. Informationen zu finanziellen Hilfen für Unternehmen
6. Aufstellung der Ansprechpartner der Länder für Informationen und Anträge für die Zahlung von Verdienstausschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Stand 16.03.2020
7. Aufforderungsschreiben an Bundesministerien sowie Landesregierung